

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen vom 05.12.2001 (veröffentlicht am 15.12.2001 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 25)

geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 20.03.2002
(veröffentlicht am 23.03.2002 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 27)

Aufgrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (ThAbfAG), §§ 20 Abs. 2 u. 99 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), § 10 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in den jeweils geltenden Fassungen, erlässt der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV) mit seinen Verbandsmitgliedern der Stadt Gera und dem Landkreis Greiz folgende Satzung:

Inhalt

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Förderung von Abfallvermeidungs- und -verwertungsmaßnahmen
- § 4 Abfallentsorgung
- § 5 Ausnahmen von der Abfallentsorgung
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. -zwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungsrecht
- § 8 Befreiung
- § 9 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 10 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 11 Abfallentsorgungseinrichtungen
- § 12 Überwachung von Entsorgungseinrichtungen
- § 13 Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 14 Haftung

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern

- § 15 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 16 Anforderungen an die Überlassung von Hausmüll
- § 17 Anforderungen an die Überlassung von Bioabfällen
- § 18 Anforderungen an die Überlassung von Wertstoffen
- § 19 Anforderungen an die Überlassung von Sperrmüll und Schrott
- § 20 Anforderungen an die Überlassung von Elektro- und Elektronikschrott
- § 21 Anforderungen an die Überlassung von Sonderabfall-Kleinmengen
- § 22 Kapazität, Beschaffung und Standplätze der Abfallbehältnisse
- § 23 Bereitstellung der Abfallbehältnisse

3. Abschnitt Selbstanlieferung von Abfällen

- § 24 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer
- § 25 Grundsätze der Entsorgung von Abfällen
- § 26 Anforderung an die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 27 Bekanntmachung
- § 28 Gebühren
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 31 Inkrafttreten

Anlage 1

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 KrW-/AbfG bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle, die der Besitzer dem Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen, nachfolgend Verband genannt, oder einem von diesem beauftragten Dritten überlässt, sind, wenn sie verwertet werden, Abfälle zur Verwertung und wenn sie nicht verwertet werden, Abfälle zur Beseitigung.

(2) Die auf den Anlagen des Verbandes zugelassenen Abfälle nach Abs. 1 werden in Siedlungsabfälle, Bauabfälle und produktionsspezifische Abfälle gemäß Anlage 1 der Satzung unterschieden.

Es gelten folgende Definitionen ausgewählter Abfallarten:

1. Gemischte Siedlungsabfälle
- 1.1. Hausmüll
ist Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushalten, der vom Verband in genormten Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird sowie Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit er nach Art und Menge gemeinsam mit (öffentliche Abfallentsorgung des Verbandes) oder wie (Selbstanlieferung an den Deponien des Verbandes) Hausmüll entsorgt werden kann.
- 1.2. Sperrmüll
umfasst alle festen Abfälle aus Haushalten, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und die getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel.
2. Getrennt erfasste Wertstoffe
- 2.1. Abfallbestandteile oder Abfallfraktionen, die zur Wiederverwertung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind, insbesondere Papier/Pappe, Glas, Leichtfraktion (Verpackungen aus Plaste, Folien und Verbunden), Alttextilien und Schrott.
- 2.2. Bioabfälle sind alle biologisch abbaubaren Abfälle, wie organische Stoffe aus dem Haushalt (Obst- und Gemüseabfälle, Kaffeefilter, Teebeutel, Speisereste roh und gekocht, verwelkte Blumen, Haustierstreu, Küchen- und Papiertaschentücher usw.) und kompostierbare Abfälle am Grundstück (Baum-, Strauch- und Grasschnitt, Laub, Unkraut, Pflanzenreste usw.).

3. Sonderabfall-Kleinmengen sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, für die auf Grund einer Rechtsverordnung eine Pflicht zur getrennten Entsorgung besteht.
4. Elektro- und Elektronikschrott im Sinne dieser Satzung sind schadstoffbehaftete Produkte, die Wertstoffe enthalten, wie z. B. Kühlgeräte, Waschgeräte, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Geräte der Bürokommunikation sowie elektrische Haushaltsgeräte usw.
5. Bauabfälle sind Abfälle aus Bautätigkeit, wie z. B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und Bodenaushub.
6. Produktionsspezifische Abfälle sind in Industrie, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen anfallende Abfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können.
7. Abfallgemische sind Gemische aus den in Punkten 1 - 6 aufgeführten Abfällen.

(3) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt der Verband folgende Aufgaben wahr:

- die Förderung der Abfallvermeidung,
- das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung,
- das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
- das Beseitigen von Abfällen (Deponierung),
- die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(4) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(5) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Grundsätze

(1) Abfälle sind in erster Linie durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit zu vermeiden.

(2) Abfälle sind zur Erfüllung der Grundpflichten des KrW-/AbfG getrennt zu halten. Insbesondere sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten, um eine den Grundpflichten entsprechende Verwertung oder Beseitigung zu ermöglichen. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung.

§ 3

Förderung von Abfallvermeidungs- und -verwertungsmaßnahmen

Zur Förderung von Maßnahmen der Abfallvermeidung und -verwertung soll der Verband Mittel nach Maßgabe des Haushaltes zur Verfügung stellen. Die Verbandsmitglieder

können selbst Mittel nach Maßgabe ihres Haushaltes zur Verfügung stellen.

§ 4

Abfallentsorgung

(1) Der Verband entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung unter Verwendung der Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit entsprechend § 15 des KrW-/AbfG als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Verband gemäß § 16 KrW-/AbfG Dritter bedienen. Näheres regelt die Verbandsatzung.

§ 5

Ausnahmen von der Abfallentsorgung

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Verband sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
 2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 3. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierheimen, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Abfälle, die nach dem Bundes-Seuchengesetz vernichtet werden müssen,
 - c) Versuchstiere,
 - d) Streu und Exkremate, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern erfolgen kann,
 - e) Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen, sowie Tierkörper.
 4. Altfahrzeuge und Altfreifen, Anhänger, Wohnanhänger u. ä.
 5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft; pflanzliche Abfälle aus Gärtnereien und gewerblichem Gartenbau,
 6. Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich, die in mehr als nur „geringer Menge“, wie in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, gemäß §§ 6 u. 7 Tierkörperbeseitigungsgesetz anfallen,
 7. Abfälle, die mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde nachträglich im Einzelfall wegen ihrer Art und/oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Verband ausgeschlossen werden,
 8. besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 KrW-/AbfG, ausgenommen der Abfälle gemäß Thüringer Kleinmengen-Verordnung,
 9. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung gemäß § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, vorbehaltlich einer Mitwirkung gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG und der Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Verband sind ausgeschlossen:

1. Bauabfälle gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5,

2. Produktionsspezifische Abfälle gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6, die wegen Ihrer Art und Menge nicht gemeinsam mit Hausmüll entsorgt werden können,
3. Gemischte Siedlungsabfälle nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in Mengen, die nicht gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt werden können.

(3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Verband ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie dem ThAbfAG zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. -zwang

(1) Jeder Eigentümer eines bewohnten oder bebauten Grundstücks im Verbandsgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Verbandsgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, neben der öffentlichen Abfallentsorgung die allgemein zugänglichen Sammelbehälter mit besonderer Zweckbestimmung und die Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch den Verband ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung selbst oder durch Beauftragte zu den vom Verband dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen.

(2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen und diese zu benutzen. Daneben sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten verpflichtet, die betreffenden Grundstücke oder Grundstücksteile an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen und diese zu benutzen. Dies gilt nicht, soweit sie diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und kein überwiegend öffentliches Interesse die Überlassung erfordert oder die Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Anschlusszwang).

Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer sind verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle, insbesondere die gemäß Anlage 1, den Anlagen des Verbandes zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

Der Anschluss- und Benutzungszwang hat zur Folge, dass jeder Benutzungspflichtige für den auf seinem Grundstück anfallenden Abfall gebührenpflichtiger Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung ist, unabhängig davon in welcher Weise und in welchem Umfang er seiner Benutzungspflicht nachkommt.

(3) Den Anschlusspflichtigen ist verboten, Abfälle, für die ein Überlassungszwang besteht, sowohl in Hausfeuerungsanlagen als auch im Freien (Garten ect.) zu verbrennen sowie sich ihrer auf sonstige Weise zu entledigen. Es gelten die Bestimmungen des KrW-/AbfG, insbesondere des § 6 Abs. 2.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 2 besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen (Textilsammlung).

§ 8

Befreiung

(1) Vom Benutzungszwang an die getrennte Sammlung von Bioabfällen ist befreit, wer nachweist, dass er Bioabfälle aus privaten Haushalten selbst auf dem an die Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenkompostierung).

(2) Der Verpflichtete, insbesondere der aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, kann auf Antrag von der Einhaltung verbindlicher Vorschriften dieser Satzung befreit werden, wenn er dafür ein berechtigtes Interesse nachweist und wenn die Wirtschaftlichkeit der Abfallentsorgung des Verbandsgebietes und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung sind im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (z. B. Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten) nachzuweisen. Die Befreiung im Einzelfall wird unter Widerrufsvorbehalt schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 9

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Verband für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände schriftlich mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Verband zu überlassen sind.

Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen dem Verband innerhalb eines Monats nach Änderung unaufgefordert entsprechende Mitteilungen zu machen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Die Besitzer und Nutzer der Hausmüll- und Biomüllgefäße haben bei Zerstörung oder Verlust eines Behälters unverzüglich den Verband zu informieren.

(3) Werden dem Verband von einem Benutzungspflichtigen Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 2 zur Entsorgung überlassen, hat der Benutzungspflichtige bzw. ein von ihm Beauftragter bei jeder Anlieferung an Anlagen gemäß § 11 einen schriftlichen Nachweis über die Zusammensetzung und Herkunft des angelieferten Abfalls vorzulegen (Nachweispflicht).

Näheres regelt die Betriebs- und Benutzungssatzung des AWV Ostthüringen in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Verband von Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

(5) Die Stadt-, Gemeindeverwaltungen und Verwaltungsgemeinschaften sind verpflichtet, den Verband auf Anfrage zu unterstützen. Ihm sind insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht und die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

§ 10

Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 11

Abfallentsorgungseinrichtungen

(1) Der Verband stellt im Rahmen seiner Aufgaben folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. Deponie Untitz
2. Deponie Krölpa

Änderungen davon werden vom Verband bekannt gegeben.

(2) Der Verband bedient sich für die Kompostierung der von ihm eingesammelten Bioabfälle der vertraglich gebundenen Kompostieranlagen.

(3) Weitere zugelassene Entsorgungsanlagen können privatwirtschaftlich betrieben werden, insbesondere auf den Gebieten Kompostierung, Bauschuttrecycling, Autoverwertung und Recyclinganlagen für Elektronikschrott.

(4) Auf den Abfallentsorgungsanlagen nach Abs. 1 werden die in Anlage 1 aufgeführten Abfälle angenommen. Weiteres regelt die Betriebs- und Benutzungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

§ 12

Überwachung von Entsorgungseinrichtungen

(1) Der Verband oder von ihm Beauftragte überwachen die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen im Verbandsgebiet um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.

(2) Den Mitarbeitern des Verbandes und den beauftragten Dritten ist ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücksteilen und Anlagen zu verschaffen, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

(3) Zum Zwecke der Überwachung ist der Verband insbesondere befugt:

1. im Rahmen der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen die notwendigen Behältnisse und deren Inhalt zu kontrollieren, dazu ist dem Verband gemäß § 14 Abs. 1 KrW-/AbfG durch den Grund-

stückseigentümer das Betreten des Grundstückes zu gestatten,

2. in begründeten Fällen Gutachten zur Bewertung von Abfällen einzuholen; die Kosten trägt der Abfallerzeuger, wenn die Ergebnisse den Verdacht bestätigen,
3. Nachweise über die Herkunft der angelieferten und den Verbleib der abgegebenen bzw. abgewiesenen Abfälle zu verlangen.

§ 13

Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Um bestimmte Abfallarten verwerten zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die ausschließlich dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück bzw. in die entsprechenden im Verbandsgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzubringen. Die jeweiligen Abfallarten und die dafür vorgesehenen Entsorgungswege werden ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Ausgenommen davon sind Handlungen gemäß § 12 dieser Satzung.

Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer zweckentsprechend eingebracht sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und zur Beseitigung bei vom Verband betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(3) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Verbandes über. Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu Abfallentsorgungsanlagen des Verbandes gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Verbleib in sein Eigentum über.

§ 14

Haftung

(1) Der Verband haftet nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für in die Abfallentsorgung geratene Wertgegenstände wird nicht gehaftet. Gegebenenfalls werden solche Gegenstände als Fundsachen behandelt.

(2) Für Schäden, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haften der Abfallerzeuger und der Anlieferer gemeinsam.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern

§ 15

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Verband zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. durch den Verband oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen. Das betrifft im Einzelnen folgende Abfallarten:
 - a) Hausmüll (§ 16)
 - b) Bioabfall und Grünschnitt (§ 17)

- c) Wertstoffe (§ 18)
- d) Sperrmüll und Schrott (§ 19)
- e) Elektro- und Elektronikschrott (§ 20)
- f) Schadstoffe (§ 21)

Die Inanspruchnahme einzelner Entsorgungsleistungen setzt den Anschluss an die Hausmüllabfuhr voraus.

2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§§ 24 ff).

§ 16

Anforderungen an die Überlassung von Hausmüll

(1) Abfall zur Beseitigung ist, wenn dieser gemeinsam mit Hausmüll entsorgt werden kann, in den dafür bestimmten und zugelassenen Hausmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Jedes Hausmüllbehältnis muss mit einer IDENT - Einheit (Transponder) ausgerüstet sein, die vom Verband zugelassen ist. Die Kosten trägt der Eigentümer des Behälters.

Zugelassen sind ortsübliche Normbehälter nach EN 840 (DIN 30740)

- Mülltonnen mit 80 l, Farben grau, schwarz und grün,
- Mülltonnen mit 120 l, Farben grau, schwarz und grün,
- Mülltonnen mit 240 l, Farben grau, schwarz und grün,
- Müllgroßbehälter mit 660 l, Farbe grün,
- Müllgroßbehälter mit 770 l, Farbe grün,
- Müllgroßbehälter mit 1.100 l, Farben verzinkt und grün, sowie
- Umleerbehälter mit einem Fassungsvermögen über 1.100 l nach Genehmigung durch den Verband.

(2) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Hausmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in vom Verband zugelassenen (mit dem Logo des Verbandes) Abfallsäcken aus Papier mit 70 l Fassungsvermögen zur Abholung bereitzustellen.

(3) Hausmüll wird im Regelfall einmal wöchentlich bzw. 14-tägig abgeholt. Der Verband kann abhängig von der durchschnittlichen Bereitstellungsquote im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

§ 17

Anforderungen an die Überlassung von Bioabfällen

(1) Bioabfälle entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 2.2. sind in den dafür bestimmten und zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Jedes Biomüllbehältnis muss mit einer IDENT - Einheit (Transponder) ausgerüstet sein, die vom Verband zugelassen ist. Die Kosten trägt der Eigentümer des Behälters.

Zugelassen sind ortsübliche Normbehälter nach EN 840 (DIN 30740)

- Biotonne mit 120 l, Farbe braun,
- Biotonne mit 140 l, Farbe braun,
- Biotonne mit 240 l, Farbe braun,
- Biogroßbehälter 660 – 1.100 l, Farbe grün sowie
- Biosäcke aus Papier mit 70 l Fassungsvermögen, vom Verband zugelassen und mit dem Logo des Verbandes gekennzeichnet.

(2) Die Städte Gera, Greiz, Ronneburg, Weida und Zeulenroda sind gemäß vom Verband veröffentlichter Straßenliste an das Sammelsystem Biotonne angeschlossen. In diesen Gebieten besteht Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. -zwang an die getrennte Sammlung von Bioabfall. An-

schlusspflichtige können auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 befreit werden, wenn sie nachweislich auf dem angeschlossenen Grundstück Eigenkompostierung durchführen. Im Einzelfall dürfen am Standplatz der Biomüllgefäße nach Abs. 1 zugelassene Biosäcke mit Gartenabfällen (Heckenschnitt, Gras oder Laub) zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(3) Auf den Recyclinghöfen des Verbandes erfolgt die Annahme von Baum- und Strauchschnitt in den Monaten März und November in Mengen bis 1m³ kostenlos. Darüber hinaus erfolgt ganzjährig die Annahme von Grünschnitt auf den Recyclinghöfen des Verbandes gegen Entgelt.

(4) Die Möglichkeit der Verbrennung von trockenem naturbelassenen Baum- und Strauchschnitt in geringen Mengen ist in der 1. Verordnung zur Änderung der Pflanzenabfallverordnung vom 09.03.1999 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 18

Anforderungen an die Überlassung von Wertstoffen

(1) Wertstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 2.1. werden in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammelanlagen erfasst.

In die Behältnisse dürfen nur die dafür bestimmten Wertstoffe eingegeben werden.

Größere Mengen an Verkaufsverpackungen, z. B. sperrige Pappen insbesondere von Gewerben, sind am Recyclinghof abzugeben.

Die Benutzung der zentralen Sammelbehälter ist nur Mo - Sa von 7.00 - 19.00 Uhr gestattet. Die Abgabe an den Recyclinghöfen des Verbandes ist zu den jeweiligen Öffnungszeiten möglich.

(2) Die DSD-Entsorgung erfolgt entsprechend der DSD-Entsorgungsverträge in folgenden Fraktionen:

- Papier/Pappe – wie nicht verschmutztes Papier, Zeitungen, Zeitschriften und Pappe,
- Glas, getrennt in Weiß-, Grün- und Braunglas – nur Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- und Spiegelglas,
- Leichtfraktion – Verpackungen mit dem Grünen Punkt (Weißblechdosen, Aluminiumdosen u. -büchsen, Folien, Hohlkörper, Becher/Blister und Getränkekartons), nicht aber Haushaltgegenstände und Spielzeug.

(3) Ablagerungen neben den Sammelbehältern sind nicht statthaft, auch wenn die Behälter gerade nicht aufnahmebereit sein sollten oder die Abmaße der Wertstoffe eine Befüllung nicht erlauben. In diesen Fällen ist gemäß Abs. 1 Satz 3 zu handeln.

(4) Stationäre Sammelsysteme für vermarktbare Alttextilien und Schuhe bedürfen der Genehmigung des Grundstückseigentümers in Verbindung mit der jeweiligen Gemeinde.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung ist der Genehmigungsinhaber verantwortlich. Entsprechendes gilt auch für Straßensammlungen.

§ 19

Anforderungen an die Überlassung von Sperrmüll und Schrott

(1) Sperrmüll nach § 1 Abs. 2 Nr. 1.2. und Schrott (Altmetall) werden vom Verband oder dessen Beauftragten zweimal jährlich entweder

- entsprechend eines jährlichen Tourenplanes oder

- auf persönliche oder telefonische Anmeldung zu festgelegten Terminen entsorgt.

Die Möglichkeit der Abfuhr gegen Entgelt bleibt davon unberührt.

Die Art der Entsorgung und der Tourenplan für die Handlung werden durch den Verband im Amtsblatt oder den von ihm beauftragten Dritten in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Vom Sperrmüll und Schrott ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, die wegen ihrer Größe und/oder des Gewichtes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verladen werden können (über 2,5 m Länge und/oder über 50 kg Gewicht),
2. Abfälle, deren Menge über das übliche Maß im Einzelfall über 3 m³ hinausgehen (z. B. Haushaltsauflösung),
3. Hausmüll, Bioabfälle, Wertstoffe und Schadstoffe i. S. des § 1 Abs. 2,
4. Gegenstände, die wegen ihrer Schadstoffbelastung bzw. ihres Wertstoffgehaltes einer besonderen Behandlung bedürfen, wie Elektro- und Elektronikschrott, Fahrzeuge und deren Teile, Reifen, Kanister usw.,
5. Abfälle aus Bautätigkeit, wie Bauschutt und Baustellenabfälle (Bauholz, Fenster, Türen, Dielen usw.).

(2) Sperrmüll und/oder Schrott ist jeweils am Abholtag bis 6.00 Uhr, frühestens jedoch ab 16.00 Uhr des Vortages, zu ebener Erde an der Grundstücksgrenze an einem für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz (Standplatz der Hausmüllgefäße) bereitzustellen bzw. am Abfuhrtag in bereitgestellte Container einzugeben. Falls die Bereitstellung an der Grundstücksgrenze nicht möglich ist, soll der Sperrmüll/Schrott auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.

(3) Sofern neben zugelassenem Sperrmüll/Schrott auch nicht zugelassene Abfälle zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch darauf, dass der gesamte bereitgestellte Abfall entsorgt wird. Nicht zugelassener und nicht entsorgter Sperrmüll/Schrott ist unverzüglich nach Durchführung der Sperrmüllentsorgung vom Abfallbesitzer zu entfernen. Nach der Abholung des Sperrmülls/Schrotts sind die Stellplätze durch den Grundstückseigentümer bzw. Anlieger zu reinigen.

(4) Sperrmüll/Schrott darf nur durch die Bewohner der laut Tourenplan festgelegten Straßen und nur zum genannten Termin bereitgestellt werden.

(5) Nach erfolgter Sperrmüllsammmlung darf kein weiterer Sperrmüll/Schrott abgelagert werden. Dies gilt auch, wenn der Stellplatz noch nicht vollständig beräumt ist.

§ 20

Anforderungen an die Überlassung von Elektro- und Elektronikschrott

Elektro- und Elektronikschrott nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 wird vom Verband oder dessen Beauftragten wie folgt entsorgt:

(1) Die Erfassung der Kleingeräte (kleiner 20x30x40 cm) erfolgt über das Schadstoffmobil und die vom Verband geförderten Recyclinghöfe.

(2) Die Erfassung der Großgeräte erfolgt zweimal jährlich nach persönlicher (am Schadstoffmobil) oder telefonischer Anmeldung zu festgelegten Terminen. Die angemeldeten und gekennzeichneten Geräte sind am vereinbarten Abhol-

tag bis 6.00 Uhr am Standplatz der Hausmüllgefäße bereitzustellen.

§ 21

Anforderungen an die Überlassung von Sonderabfall-Kleinmengen

(1) Sonderabfall-Kleinmengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) bzw. in den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die Annahme von Sonderabfällen am Schadstoffmobil erfolgt gemäß Tourenplan einmal jährlich. Darüber hinaus erfolgt einmal monatlich die Annahme von Sonderabfällen an den Recyclinghöfen des Verbandes. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten werden vom Verband im Amtsblatt oder den von ihm beauftragten Dritten in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(2) Sonderabfälle sind insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen, Salze und Arzneimittel einschließlich ihrer Verpackungen sowie Batterien und Leuchtstoffröhren.

(3) Die Annahme von Sonderabfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, ist in Mengen bis zu einem Gesamtgewicht von 30 kg bzw. einem Gesamtvolumen von 30 l pro Einzelanlieferung kostenlos, darüber hinaus kostenpflichtig. Hierbei ist gemäß Thüringer Kleinmengen-Verordnung eine Kleinmengenregelung von insgesamt 500 kg/Jahr, bei Einzelanlieferung von 100 kg an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen pro Abfallzeuger festgelegt.

§ 22

Kapazität, Beschaffung und Standplätze der Abfallbehältnisse

(1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Verband Art, Größe und Zahl der benötigten Haus- und Biomüllbehältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Hausmüllbehältnis nach § 16 Abs. 1 vorhanden sein. Auf jedem an die Biomüllsammmlung angeschlossenen Grundstück muss mindestens ein Biomüllbehältnis nach § 17 Abs. 1 vorhanden sein. Für anschlusspflichtige Grundstücke ist für Haus- sowie Biomüll eine bedarfsdeckende Behälterkapazität zur Verfügung zu stellen.

(2) Das monatliche Mindestvolumen für die Hausmüllentsorgung ermittelt sich aus den Einwohnern des angeschlossenen Grundstücks mal der Grundnutzung von 17,5 Liter (~ 4 Liter pro Woche).

(3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Haus- und/oder Biomüllbehältnisse zugelassen werden. Die auf Antrag zugelassene Entsorgungsgemeinschaft von zusammengefassten Grundstückseigentümern zur gemeinsamen Nutzung eines Haus- und/oder Biomüllgefäßes für benachbarte Grundstücke haftet als Gesamtschuldner.

Der Verband kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 1 festlegen.

(4) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Haus- und Biomüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl wie folgt zu beschaffen oder zu mieten und stets betriebsbereit zu halten:

- Hausmüllbehältnisse mit Transponder (§ 16 Abs. 1) mit einem Volumen bis einschließlich 240 Liter sind selbst zu beschaffen.
- Hausmüllbehältnisse mit Transponder (§ 16 Abs. 1) mit einem Volumen ab 660 Liter können vom jeweiligen Entsorgungsunternehmen gemietet werden.
- Biomüllbehältnisse mit Transponder (§ 17 Abs. 1) werden vom jeweiligen Entsorgungsunternehmen bereitgestellt.

Bei Wechsel des Entsorgungssystems durch den Verband dürfen für den Anschlusspflichtigen keine unzumutbaren Belastungen entstehen.

(5) Die Anschlusspflichtigen haben auf den angeschlossenen Grundstücken einen Stellplatz für Abfallbehältnisse einzurichten. Entsprechendes gilt für Behältnisse zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke nach Abs. 3.

§ 23

Bereitstellung der Abfallbehältnisse

(1) Die Wertstoff-, Haus- und Biomüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Dabei gelten folgende maximal zulässige Füllgewichte: für einen 120 l Behälter 50 kg, 240 l Behälter 85 kg und 1.100 l Behälter 300 kg.

(2) Die Abfallbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis 6.00 Uhr (Ausnahmen davon werden vom Verband bekannt gegeben), frühestens jedoch am Abend des Vortages, auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Der Transportweg zum Entsorgungsfahrzeug darf 10 m nicht überschreiten. Zusätzlich müssen die Behälter innerhalb der 10 Meter-Grenze frei zugänglich, nicht unter Verschluss und rollbar (nicht über Treppen, Grünflächen u. s. w.) sein.

In Gebieten, in denen die Seitenladertechnik zum Einsatz kommt, sind die Behältnisse nach Anweisung des Entsorger mit der Deckelöffnung zur Straße aufzustellen.

Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurück zu bringen.

(3) Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben Überlassungspflichtige die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen.

(4) Fahrzeuge und Fußgänger dürfen unter Beachtung des § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.

(5) Soll am Leerungstag ein Hausmüllbehälter nicht geleert werden, ist der Nutzer des Behälters für die Verhinderung der Kippung selbst verantwortlich. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

(6) Können die Hausmüll- oder Biomüllbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden (z. B. bei fest gefrorenem Abfall im Behälter), so erfolgt die

Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(7) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Entleerung der Wertstoff-, Haus- und Biomüllbehältnisse ist es verboten, an den Abfuhrtagen vor den Behältnissen zu parken. Die sichere Zufahrt ist unter Beachtung der StVO §§ 12, 41 zu gewährleisten.

3. Abschnitt

Selbstanlieferung von Abfällen

§ 24

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 haben die Besitzer die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu den vom Verband dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen.

Der Verband informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Antrag über die Anlagen i. S. des Satzes 1.

Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

§ 25

Grundsätze der Entsorgung von Abfällen

(1) Abfälle sind an der Anfallstelle getrennt nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung zu erfassen.

(2) Abfälle zur Verwertung können dem Verband getrennt in folgenden Fraktionen überlassen werden:

- Papier/Pappe,
- Glas getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas,
- Leichtfraktion (Weißblech, Aluminium, Folien, Hohlkörper, Becher/Bliester und Getränkekartons),
- Altmetalle,
- Bioabfälle.

Die Verwertung von weiteren Abfällen ist dem Verband auf Anfrage detailliert nachzuweisen. Der Verband kann im Einzelfall die Überlassung dieser Abfälle anordnen, wenn eine ordnungsgemäße und schadfreie Verwertung nicht nachgewiesen werden kann.

(3) Abfälle zur Beseitigung sind dem Verband zu überlassen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

(4) Zur Erfassung der einzelnen Abfallfraktionen sind auf dem Grundstück des Überlassungspflichtigen deutlich voneinander unterscheidbare Abfallbehältnisse in ausreichender Anzahl aufzustellen und regelmäßig leeren zu lassen.

(5) Der Verband kann für einzelne Branchen oder Einrichtungsarten festlegen, welche dort regelmäßig und/oder in größeren Mengen anfallende branchenspezifische Abfälle zur Verwertung über Absatz 1 hinaus getrennt zu erfassen sind. Satz 1 gilt entsprechend für betriebsspezifische Abfälle zur Verwertung aus einzelnen Betrieben oder sonstigen Einrichtungen. Vor der Festlegung sind die Betroffenen zu hören.

(6) Unbeschadet des § 5 Abs. 2 kann der Verband für einzelne Abfälle die Abholung durch den Verband oder von ihm beauftragte Dritte festlegen oder dem Abfallbesitzer ein Recht zur Abholung einräumen.

§ 26

Anforderung an die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung

(1) Anforderungen an die Anlieferung der überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung sowie das Verhalten auf den Anlagen des Verbandes regelt die Betriebs- und Benutzungssatzung des AWV Ostthüringen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen ist für Abfallmengen von mehr als 5 t/a vom Abfallerzeuger der Vereinfachte Entsorgungsnachweis gemäß § 25 Nachweisverordnung zu führen.

**4. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 27

Bekanntmachung

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Verbandes und in ortsüblicher Weise.

§ 28

Gebühren

Der Verband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 29 Abs. 1 Nr. 8 ThAbfAG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Vorschriften gemäß § 5 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 sowie § 7, 3. Anstrich zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 9 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. den vom Verband Beauftragten das Betreten des Grundstücks zu Kontrollzwecken gemäß § 12 Abs. 3 Punkt 1 verweigert,
5. gegen die Getrennthaltung einzelner Abfallarten nach § 13 Abs. 1 verstößt und nach Abs. 2 angefallene Abfälle durchsucht und wegnimmt,

6. gegen die Vorschriften in §§ 16 bis 21 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten verstößt,
7. den Vorschriften nach §§ 22 und 23 über die Kapazität, Beschaffung, Standplätze und Bereitstellung der Abfallbehältnisse zuwiderhandelt,
8. unter Verstoß gegen § 24 Abfälle zu anderen als vom Verband bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt,
9. gegen die Vorschriften in §§ 25 und 26 verstößt.

(2) Die im Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 genannten Ordnungswidrigkeiten können nach § 29 Abs. 2 ThAbfAG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € die übrigen nach § 20 Abs. 3 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 € geahndet werden.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 30

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 31

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des AWV Ostthüringen vom 14.12.1998 und die 1. Änderungssatzung vom 30.05.2000 außer Kraft.

Gera, den 5.12.2001

Verbandsvorsitzende
Martina Schweinsburg

Siegel

Anlage 1

1. Siedlungsabfälle		A	B	C
150101	Verpackungen aus Pappe und Papier		X	
150102	Verpackungen aus Kunststoff		X	
150103	Verpackungen aus Holz		X	
150105	Verbundverpackungen		X	
150106	Gemischte Verpackungen		X	
150107	Verpackungen aus Glas	X		
180104	Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)			X

180203	Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Medizinische Abfälle bei Tieren)			X
190801	Sieb- und Rechenrückstände	X		
190802	Sandfangrückstände	X		
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	X		
190901	Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	X		
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	X		
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	X		
191212	Sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen - Sortierreste DSD (2330)	X		

200102	Glas	X		
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten			X
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, nicht 200127		X	
200139	Kunststoffe		X	
200203	andere nicht kompostierbare Abfälle		X	
200301	Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll 2322,2323)		X	
200302	Marktabfälle		X	
200303	Straßenkehricht	X		
200307	Sperrmüll (2324/ 2325)		X	

2. Abfälle aus Bautätigkeiten		A	B	C
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	X		
170106*	Gemische oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten			X
170107	Gemische von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, nicht 170106		X	
170201	Holz		X	
170203	Kunststoff			X
170302	Bitumengemische		X	
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte			X
170411	Kabel		X	
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten			X
170604	Dämmmaterial		X	
170802	Baustoffe auf Gipsbasis		X	
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle			X
191212	Sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen - Sortierreste Bauabfallaufbereitung *(2331)	X		

3. Produktionsspezifische Abfälle		A	B	C
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen	X		
010413	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten	X		
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		X	
020104	Kunststoffabfälle		X	
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe		X	
020304	Für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	
020701	Abfälle aus der Getränkeherstellung		X	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere		X	
030307	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X		
040101	Fleischabschabungen und Hautabfälle		X	
040106	Chromhaltige Schlämme		X	
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder		X	
040199	Abfälle a.n.g. aus der Lederindustrie		X	
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien		X	
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		X	
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		X	
061302*	Gebrauchte Aktivkohle		X	
070213	Kunststoffabfälle		X	
070215	Abfälle von Zusatzstoffen		X	
070216	Siliconhaltige Abfälle		X	
070299	Abfälle a.n.g. (Gummiabfälle)			X
070699	Abfälle a.n.g. (überlagerte Körperpflegemittel)		X	
080112	Ausgehärtete Farben und Lacke		X	
080118	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung		X	
090108	Filme und photographische Papiere ohne Silberverbindungen		X	

Die Einteilung in die Kategorien A, B und C erfolgt auf der Grundlage des § 11 der Betriebs- und Benutzungssatzung.

